



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 19/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Ahmed Karakus, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Feldstr. 4, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 76033233899369) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H e l l m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Janina Bremhorst, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Heißener Str. 70, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 30.04.2010 (Aktenzeichen: 50714-87251/E 9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Alexandra Palmen, Zimmer 316, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N a l e s

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Izabela Sprawski, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 395, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.04.2010 (Aktenzeichen: 50-714/69366/E 7) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines  
Rückforderungsbescheides

Der an Hans Michael Vormelker, zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Mellinghofer Str. 34, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 01.06.2010 (Aktenzeichen: 50-714/95917/E 7) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Rolf Klaus Hermes, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Friedrichstr. 11, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 26.05.2010 (Aktenzeichen: 50-714/83162/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung für den Zweckverband  
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 05.02.2010 beschlossene 6. Änderung der Satzung für den Zweckverband „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ genehmigt und gemäß § 20 Abs. 4 i. V .m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 14.06.2010, Ausgabe 23/10, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, 23.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N o w a k

## Bekanntmachung

### Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.07.2010 bis 31.07.2010.

- 01.07.2010 Hauptausschuss, Bergstr. 1-3, Forum, Heinrich-Thöne-Volkshochschule  
16:00 Uhr
- 02.07.2010 Jugendstadtrat, Bergstr. 1-3, Raum D 2, Heinrich-Thöne-Volkshochschule  
16:00 Uhr
- 05.07.2010 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität  
Bergstr. 1-3, Raum D 2, Heinrich-Thöne-Volkshochschule  
16:00 Uhr
- 06.07.2010 Planungsausschuss, Bergstr. 1-3, Raum D 2, Heinrich-Thöne-Volkshochschule  
16:00 Uhr
- 08.07.2010 Sitzung des Rates der Stadt,  
Moritzstr. 16-22, Tagungsraum „Aquamax“, im Aquatorium der RWW  
16:00 Uhr

Informationen zu Sitzungsterminen und Sitzungsorten können zudem der örtlichen Presse und der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr ([www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)) entnommen werden.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude), Zimmer 3.04 Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden, werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht abgeholt wurden, sind am Tag der Sitzung im Raum 3.04 abzuholen.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten. Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen, oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, z. H. Frau Hagen-Betting (Leineweberstr. 18-20, Zimmer 1.02), schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H a g e n – B e t t i n g

**Erste Satzung vom 14.06.2010**  
**zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums für Integration gemäß § 27 GO**  
**NRW in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.10.2009**

Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f sowie § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.05.2010 die Erste Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**  
**- Änderung des Satzungstextes -**

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wählergruppe“ die Wörter „in deutscher Sprache“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Kurzbezeichnung“ und „Kennwort“ jeweils die Wörter „in deutscher Sprache“ eingefügt.

**§ 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Der Versammlungsleiter und die Unterzeichner der Versicherung an Eides statt müssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsfähig sein.“
- b) Satz 3 des bisherigen Absatzes 2 wird als Absatz 3 angefügt.

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Mängel eines Wahlvorschlages, die nicht die Gültigkeit nach § 10 Absatz 3 betreffen, können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Dies gilt für unvollständige Personalangaben und fehlende Wählbarkeitsbescheinigungen. Sind in einem Listenwahlvorschlag diese Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder vom Wahlleiter Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt dem Hauptausschuss und muss spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 28 nicht aus.“

### **§ 14 wird wie folgt geändert:**

Der Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge.“

### **§ 24 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Entfallen auf eine Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben die Sitze unbesetzt.“

## **Artikel II - Inkrafttreten -**

Die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums für Integration gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung vom 01.10.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Satzung vom 14.06.2010 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums für Integration gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.10.2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 18.06.2010**

Aufgrund des § 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I. S. 1128) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 5,00 m.

#### **§ 2**

##### **Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Personen eine Fläche in Anspruch nehmen und dadurch den Gemeingebrauch anderer störend beeinträchtigen. Zu solchen Störungen zählt insbesondere das Verunreinigen der Fläche, Belästigungen unter Alkoholeinfluss, der belästigende Aufenthalt in einem Abstand von bis zu 3,00 m vor Schaufenstern, Haus- oder Ladeneingängen.

- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (5,00 m über befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,75 m über Gehwegen ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), zum Beispiel Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer (Kragplatten), Sonnenschutzdächer (Markisen), Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugschächte für Waren, Notausstiege;
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
4. Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr;
5. Anlagen, beispielsweise zum Zweck der öffentlichen Versorgung, Schaltkästen, Umformer, öffentliche Einrichtungen z. B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Brief- und Postkästen, Wartehäuschen, Fahrkartenautomaten;
6. Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen;
7. Verteilen von Handzetteln und Herumtragen umgehängter Werbetafeln, soweit die Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

### **§ 4**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern.

## **§ 5**

### **Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für

1. Sondernutzungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können;
2. Sondernutzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
3. Verkaufsstände aller Art; ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenmärkten.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen**

Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen sind unter anderem

1. Werbeschilder, Informationsstände etc. ortsansässiger Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe des Betriebes;
2. Werbeplakate, Werbebanner für Veranstaltungen auch an Brücken;
3. Hinweisbeschilderungen auf Gewerbebetriebe, die außerhalb von Stadtteilzentren und Gewerbegebieten liegen;
4. Sammelhinweisbeschilderungen an den Einfahrten zu Gewerbegebieten.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Beginn und Ende sowie Ort der Sondernutzung bei der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen (zum Beispiel durch maßstabgerechte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, textliche Beschreibungen) verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Sie kann mit Bedingungen versehen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.

## § 8

### Beginn und Ende der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme und endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen im Sinne des § 1.

## § 9

### Gebühren und Berechnungsmaßstäbe

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (erlaubte und unerlaubte) werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.  
Bei der Bemessung der Sondernutzungsfläche wird die Fläche eines Rechteckes zu Grunde gelegt, das aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- (3) Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Verkehrsraum über öffentlichen Straßen befinden, werden auf die Straßenfläche projiziert und danach berechnet (siehe auch § 1 Abs. 2).
- (4) Die Gebühr wird nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche beziehungsweise Maßeinheit und nach der Dauer der Sondernutzung berechnet. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr der tatsächlichen Nutzung entsprechend erhoben. Die nach dem Gebührentarif ermittelte Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen.
- (5) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf eine bestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, wie zum Beispiel bei festen Bauteilen, kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung ein angemessener Ablösebetrag gefordert werden. Dieser richtet sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Nutzen des Gebührenschuldners.
- (6) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (7) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW beziehungsweise § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind
1. der Antragsteller
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
  3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tag der Änderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.

## **§ 12**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen werden die folgenden Gebühren jeweils zum 31. Januar des Folgejahres fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung innerhalb des laufenden Nutzungsjahres bewilligt werden.
- (3) Wird der genehmigte Zeitraum überschritten, sind die Gebühren nach zu entrichten, falls sie 10,00 Euro übersteigen.
- (4) Wird gegen die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsbehelf eingelegt, wird dadurch die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (5) Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages an dem die Sondernutzung tatsächlich und nachweislich nicht mehr ausgeübt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages an dem die Mitteilung über den Verzicht bei der Stadt eingegangen ist. Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig, abgerundet auf volle Euro-Beträge erstattet, sofern der Erstattungsbetrag 10,00 Euro übersteigt.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

## **§ 14 Gebührenermäßigungen**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag bei erheblichen Beeinträchtigungen durch länger als 8 Wochen andauernde Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch die Stadt oder im öffentlichen Auftrag durchgeführt werden, für die Dauer der Maßnahme um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Sondernutzungsgebühren für die Tarifzone I werden zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2011 lediglich in der Höhe der Gebühren-Tarifzone II erhoben. Eine zusätzliche Ermäßigung nach Abs. 1 kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder Werbeplakatierungen im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr;
  2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen, religiösen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadtwerbung liegen. Werbeplakatierungen für gemeinnützige, kirchliche, religiöse oder ideelle Veranstaltungen nur dann, wenn der Veranstalter mindestens 50 % des Überschusses spendet;
  3. Werbeplakatierungen durch kulturelle Einrichtungen, die städtische Zuschüsse erhalten;
  4. Werbeplakatierungen, die im Rahmen von Wahlen oder für sonstige politische Zwecke nicht länger als 6 Wochen in den Verkehrsraum eingebracht werden;

5. Informationsstände, die politischen Zwecken dienen, sofern sie nicht dauerhaft in den Verkehrsraum eingebracht werden. Dauerhaft ist eine solche Sondernutzung, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden hinaus geht.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro bestraft werden.

### **§ 17**

#### **Übergangsbestimmungen**

Erlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erteilt waren, bleiben unberührt.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung vom 27.12.1993) außer Kraft.

## Gebührentarif

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die drei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

- Gebührentarifzone I: (Stadtzentrum)

Auerstraße von Bahnstraße bis Löhberg  
Bachstraße ganz  
Bahnstraße ganz  
Berliner Platz  
Delle von Ruhrstraße bis Friedrich-Ebert-Straße  
Eppinghofer Straße von Bahnstraße bis Leineweberstraße  
Friedrich-Ebert-Straße von Bahnstraße bis Bachstraße  
Kohlenkamp ganz  
Kurt-Schumacher-Platz  
Leineweberstraße von Ruhrstraße bis Eppinghofer Straße  
Löhberg ganz  
Löhstraße von Bahnstraße bis Löhberg  
Viktoriastraße / Viktoriaplatz ganz  
Ruhrstraße von Bahnstraße bis Delle  
Schollenstraße ganz  
Schloßstraße ganz  
Wallstraße ganz

- Gebührentarifzone II: (Nebenzentren)

Heißen:	Hingbergstraße von Haus Nr. 349 (Nebenbank) bis Ende Honigsberger Straße von Haus Nr. 62 bis Ende Paul-Kosmalla- Straße von Haus Nr. 1 – 13 Heißener Marktplatz
Saarn:	Düsseldorfer Straße von Kölner Straße bis Haus Nr. 132 (Straßburger Allee) Pastor-Luhr-Platz
Speldorf:	Duisburger Straße von Haus Nr. 257 (Friedhofstraße/ Hansastraße) bis Haus Nr. 287 (Karlsruher Straße/Ruhrorter Straße)
Styrum:	Oberhausener Straße von Haus Nr. 128 (Dümptener Straße) bis Haus Nr. 188 (Alsenstraße)

- Gebührentarifzone III: (übriges Stadtgebiet)

2. Die Mindestgebühr beträgt € 10,00.

## II. Gebühren:

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>1 Anbieten von Waren und Leistungen</b>						
1	1.1	<b>Aufstellen von Tischen,</b> Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie)	m <sup>2</sup> /Monat	4,60	3,80	2,50
	1.2	<b>Ortsfeste Verkaufsstände,</b> Imbissstände, Kioske u. ä.	m <sup>2</sup> /Monat			
2	1.2.1	Bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen	m <sup>2</sup> /Monat	23,00	17,50	12,50
3	1.2.2	sofern auch andere als die unter 1.2.1 genannten Waren feilgeboten werden	m <sup>2</sup> /Monat	24,50	18,80	11,80
4	1.3	<b>Verkaufswagen</b> im Reisegewerbe, Werbe-Verkaufsstände u. ambulante Verkaufsstände aller Art	m <sup>2</sup> /Monat	26,60	16,30	10,10
5	1.4	<b>Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	26,60	16,30	10,10
6	1.5	<b>Werbung durch Musikdarbietungen</b> und Schauveranstaltungen an der Stätte der Leistung	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	15,00	9,30
7	1.6	<b>Verkauf von Grab-schmuck</b> zu Aller-Heiligen und Toten-Sonntag	m <sup>2</sup> /Monat	16,90	13,80	9,30
8	1.7	<b>Verkauf von Weih-nachtsbäumen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	16,90	13,80	9,30
<b>2 Anlagen und Einrichtungen</b>						
9	2.1	<b>Feste Bauteile</b>	m <sup>2</sup> /Monat	6,10	3,80	1,70
10	2.1.1	Schränke für Abfall-behälter	m <sup>2</sup> /Monat	3,10	2,50	1,70

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
11	2.2	<b>Warenautomaten</b> , die mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> /Monat	13,80	10,00	5,90
	2.3	<b>Gleise des nicht-öffentlichen Verkehrs</b>	Gleise/50 m/Jahr			
12	2.3.1	in den Grund eingelassen		21,50	17,50	11,80
13	2.3.2	nicht in den Grund eingelassen		19,90	16,30	11,00
14	2.4	<b>Oberirdische Leitungen aller Art</b> , soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- u. Entsorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme u. Abwasser) dienen	m <sup>2</sup> /Monat	13,80	11,30	7,60
15	2.5	<b>Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch), Masten, Transformatoren</b> u. ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	16,30	11,00
<b>3 Aufstellen u. Lagern von Gegenständen</b>						
	3.1	<b>Baubuden, Gerüste, Baustoffe, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte</b> u. dgl., mit oder ohne Bauzaun				
16	3.1.1	auf Gehwegen und Plätzen	m <sup>2</sup> /Monat	7,70	6,30	4,20
17	3.1.2	auf Fahrbahnen, Park- u. Radweg-Flächen, Fußgängerzonen	m <sup>2</sup> /Monat	9,20	7,50	5,10

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
	3.2	<b>Lagern von Gegenständen aller Art</b> (einschl. Abstellen v. nicht zugelassenen Fahrzeugen), die mehr als 24 Std. andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m <sup>2</sup> /Monat			
18	3.2.1	auf Gehwegen und Plätzen	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	15,00	10,10
19	3.2.2	auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	16,30	11,00
20	3.2.3	Großraumbehälter jeder Art	m <sup>2</sup> /Monat	29,10	23,80	16,00
<b>4 Werbeanlagen</b>						
21	4.1	<b>Auslage- u. Schaukästen</b> an baulichen Anlagen, die mehr als 0,30 m in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	13,80	8,40
	4.2	<b>Bewegliche Werbereiter</b>				
22	4.2.1	bis zu 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Stück/Monat	9,20	6,90	4,20
23	4.2.2	von 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> Grundfläche	Stück/Monat	18,40	13,80	8,40
24	4.3	<b>Sonstige Werbeanlagen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	13,80	8,40
	4.4	<b>Werbepublikation für Veranstaltungen</b>	Plakat/Tag	im gesamten Stadtgebiet		
25	4.4.1	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Plakat/Tag	1,00		
26	4.4.2	für kommerzielle Veranstaltungen	Plakat/Tag	2,00		
27	4.5	<b>Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe</b>	<b>Schild/Tag</b>	1,00		
	4.6	<b>Werbeposter für Veranstaltungen</b>				
28	4.6.1	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Banner/Tag	5,00		
29	4.6.2	für kommerzielle Veranstaltungen	Banner/Tag	10,00		
	5	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
30	5.1	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen lfd. Nr. 1 – 29 nicht erfaßt werden.	m <sup>2</sup> /Monat	Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall		

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 18.06.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Briefwahlschluss, Briefwahlzeit, Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlbekanntmachung**  
**und Ermittlung des Briefwahlergebnisses -**

**I. Briefwahlschluss und Briefwahlzeit**

Aufgrund § 3 i.V.m. § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) wird hiermit festgelegt:

**Der Tag für den Schluss der Wahlbriefannahme zur Wahl des Jugendstadtrates (Briefwahlschluss) ist Freitag, der 19.11.2010.**

Frühester Zeitpunkt für den Versand der Briefwahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist der 25.10.2010.

Wahlbriefe können bis zum 19.11.2010, 12.00 Uhr, in die Wahlurnen der nach Anlage 1 der Briefwahlordnung beteiligten weiterführenden Schulen eingeworfen werden oder bis zum 19.11.2010, 18.00 Uhr, im Büro der Wahlleiterin, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, Zimmer 3.07, abgegeben werden.

Soweit Wahlbriefe auf dem Postwege versandt werden, müssen diese der Wahlleiterin ebenfalls bis zum 19.11.2010, 18.00 Uhr, zugegangen sein.

Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht zur Briefwahlergebnisermittlung zugelassen (§ 14 Absatz 3 Nr. 1 der Briefwahlordnung).

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Briefwahlordnung erfolgt hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendstadtrates im Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die Wahlvorschläge müssen im Büro der Wahlleiterin, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, spätestens bis zum

**04.10.2010, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind in der Briefwahlordnung genau bezeichnet.

Sämtliche Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl des Jugendstadtrates sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Alle Wahlvorschläge nebst Anlagen sollten möglichst frühzeitig vor dem 04.10.2010 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

### III. Wahlbekanntmachung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am **19.11.2010** das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen spätestens bis zum **06.11.2010** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen.

Der Briefwähler

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief)
- und wirft den Wahlbrief bis zum Briefwahlschluss in die Briefwahlurne einer der in der Anlage 1 der Briefwahlordnung benannten Schulen ein.

Der Wahlbrief kann auch durch die Post an die Wahlleiterin übersandt oder dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden; gleiches gilt nach Einwurf des Wahlbriefes in eine Briefwahlurne.

Jeder Briefwähler hat nur **eine Stimme**. Er gibt seine Stimme geheim ab und muss dafür Sorge tragen, dass er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Briefwähler, der seine Stimme nicht persönlich abgeben kann, weil er des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung selbstständig durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Erklärung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers ausgefüllt hat.

### IV. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Jugendstadtrates werden Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten am **20.11.2010** um 12.00 Uhr in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, zusammen, um das Briefwahlergebnis zu ermitteln. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## **Einziehungsverfügung**

Aufgrund des Wegfalles der öffentlichen Verkehrsbedeutung wird die Straße „**Veilchenweg**“ in der im zugehörigen Einziehungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) entzogen.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

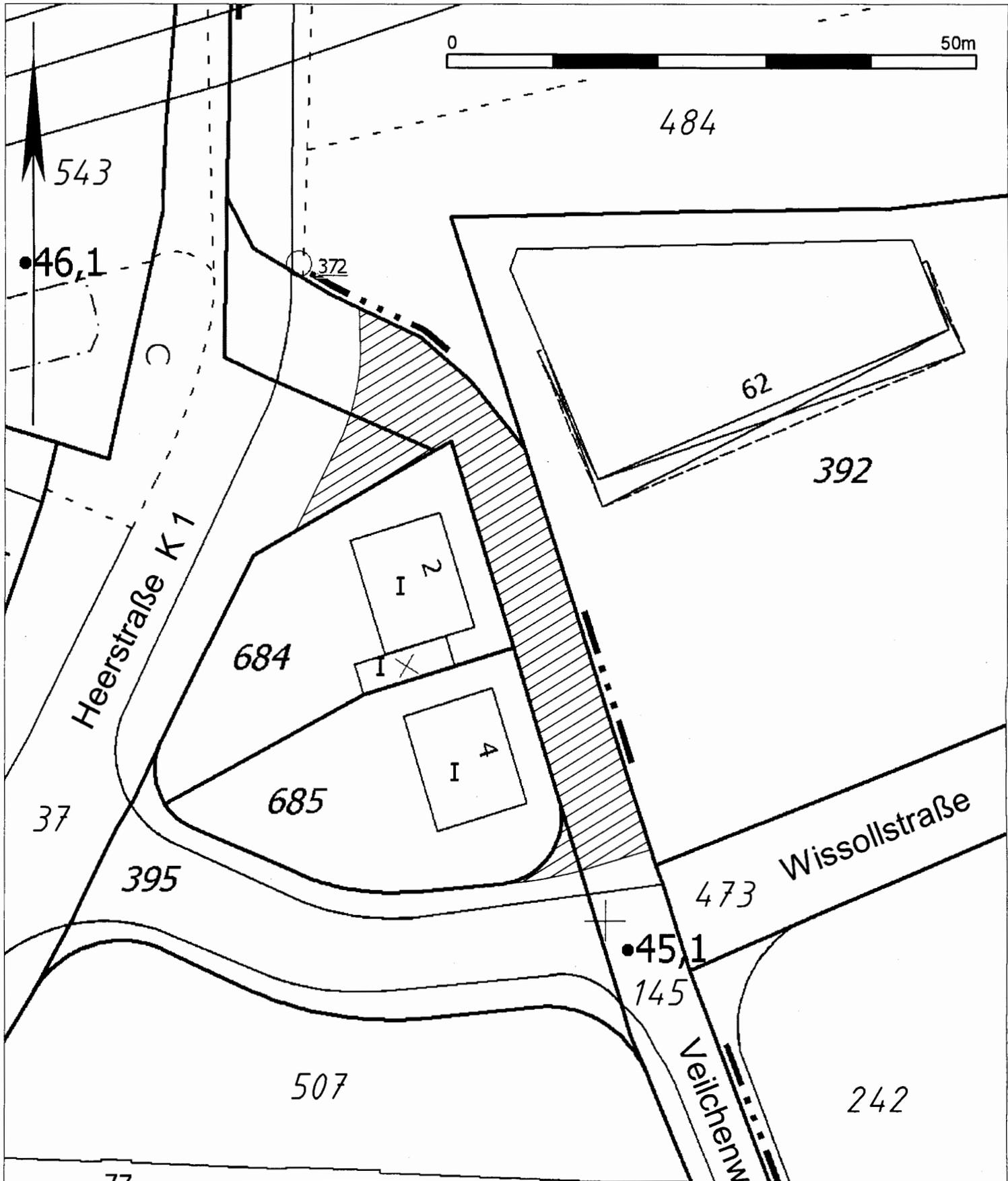
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C h l u b a



**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Flur: Speldorf / 22  
 Flurstück: 37, 145  
 Rahmenkarten: 5899.0

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
*Einziehungsplan Veilchenweg*  
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 27.04.2010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Ahmed Karakus)	217
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Janina Bremhorst)	217
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Izabela Sprawski)	217
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Hans Michael Vormelker)	218
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides (Rolf Klaus Hermes)	218
Bekanntmachung; 6. Änderungssatzung für den Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister	218
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.07.2010 bis 31.07.2010	219
Erste Satzung vom 14.06.2010 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums für Integration gemäß § 27 GO NRW in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.10.2009	220
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 18.06.2010	222
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr - Briefwahlschluss, Briefwahlzeit, Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlbekanntmachung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses -	234
Einziehungsverfügung (Veilchenweg)	236